

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Oberamtsrätin Helga Remy, Techn. Hauptsekretär Günter Frackmann, LR Werra-Meißner-Kreis, Katasteramt (beide 31. 7. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Techn. Obersekretäre Ralf Biederbick, LR Kassel, Katasteramt, Udo Pieper, LR Gießen, Katasteramt (beide 31. 3. 95);

verstorben:

Techn. Obersekretär Michael Geßner, LR Marburg-Biedenkopf, Katasteramt (8. 4. 95), Techn. Oberamtsrat Bernd-Uwe Müller-Joswig (10. 6. 95).

Wiesbaden, 31. August 1995

Hessisches Landesvermessungsamt
P — Z 110

bei der Eichverwaltung

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Amtmann Karl Lang, Eichamt Gießen; Techn. Amtmann Heinz Scharr, Eichamt Frankfurt (beide 31. 8. 95).

Darmstadt, 31. August 1995

Hessische Eichdirektion
42.11 — 1.2

StAnz. 38/1995 S. 3063

L. im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

beim Hessischen Landesarbeitsgericht

ernannt:

zum Richter auf Probe (RaP) Assessor Dr. Volker Mattheisen, Hess. Landesarbeitsgericht (1. 4. 95);

zur Amtsrätin (Bezirksrevisorin) Amtfrau (BaL) Gisela Benkmann, Hess. Landesarbeitsgericht (31. 5. 95);

zur Inspektorin z. A. (BaP) Rechtspflegeranwärterin Manuela Dreyer, Hess. Landesarbeitsgericht (16. 2. 95);

berufen in das Richterverhältnis auf Lebenszeit (RaL)

die Richter/innen (RaP) Angela Merz-Gintschel, Wolfgang Leinweber, beide Arbeitsgericht Kassel (beide 12. 12. 94), Jürgen Griebeling, Arbeitsgericht Hanau, Joachim Thöne, Arbeitsgericht Gießen (beide 13. 12. 94), Heike Posner, Arbeitsgericht Kassel (16. 5. 95).

Frankfurt am Main, 30. August 1995

Der Präsident des
Hessischen Landesarbeitsgerichts
55 f 276

StAnz. 38/1995 S. 3064

976

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Münzenberg“ vom 25. Juli 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Talauflage der Wetter nördlich von Münzenberg einschließlich der angrenzenden Randzone wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Münzenberg“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 2, 5 und 7 der Gemarkung Ober-Hörgern, 16 und 17 der Gemarkung Münzenberg der Stadt Münzenberg im Wetteraukreis und der Flur 10 der Gemarkung Eberstadt der Stadt Lich im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 66,16 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Mosaik vielfältiger Grünlandgesellschaften, bestehend aus Feuchtwiesen, binnenniedrigen Magerrasen, Schilf- und Seggenbeständen und trockenen Magerrasen, als eine für den Naturraum Münzenberger Rücken innerhalb des Hauptraumes Wetterau typische Vegetation zu sichern und zu erhalten. Darüber hinaus gilt der Schutz dem seltenen Erlenbruchwald als Relikt autotypischer Waldgesellschaften innerhalb dieses Naturraumes. Schutz- und Pflegeziel ist die Umwandlung von Acker in Grünland, die extensive Nutzung des Grünlandes, die dauerhafte Sicherung der Schilf- und Seggenbestände, die Sicherstellung der Schafhaltung auf den Magerrasen und die ungestörte Entwicklung des Erlenbruchwaldes.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder zu benutzen oder Modellflugzeuge oder andere Fluggeräte starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;

16. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Wiesen vor dem 15. Juni, die Magerrasen auf Flurstück Flur 16 Nr. 74 der Gemarkung Münzenberg der Stadt Münzenberg vor dem 15. Juli zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen oder Schafe in Pferchen zu halten;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

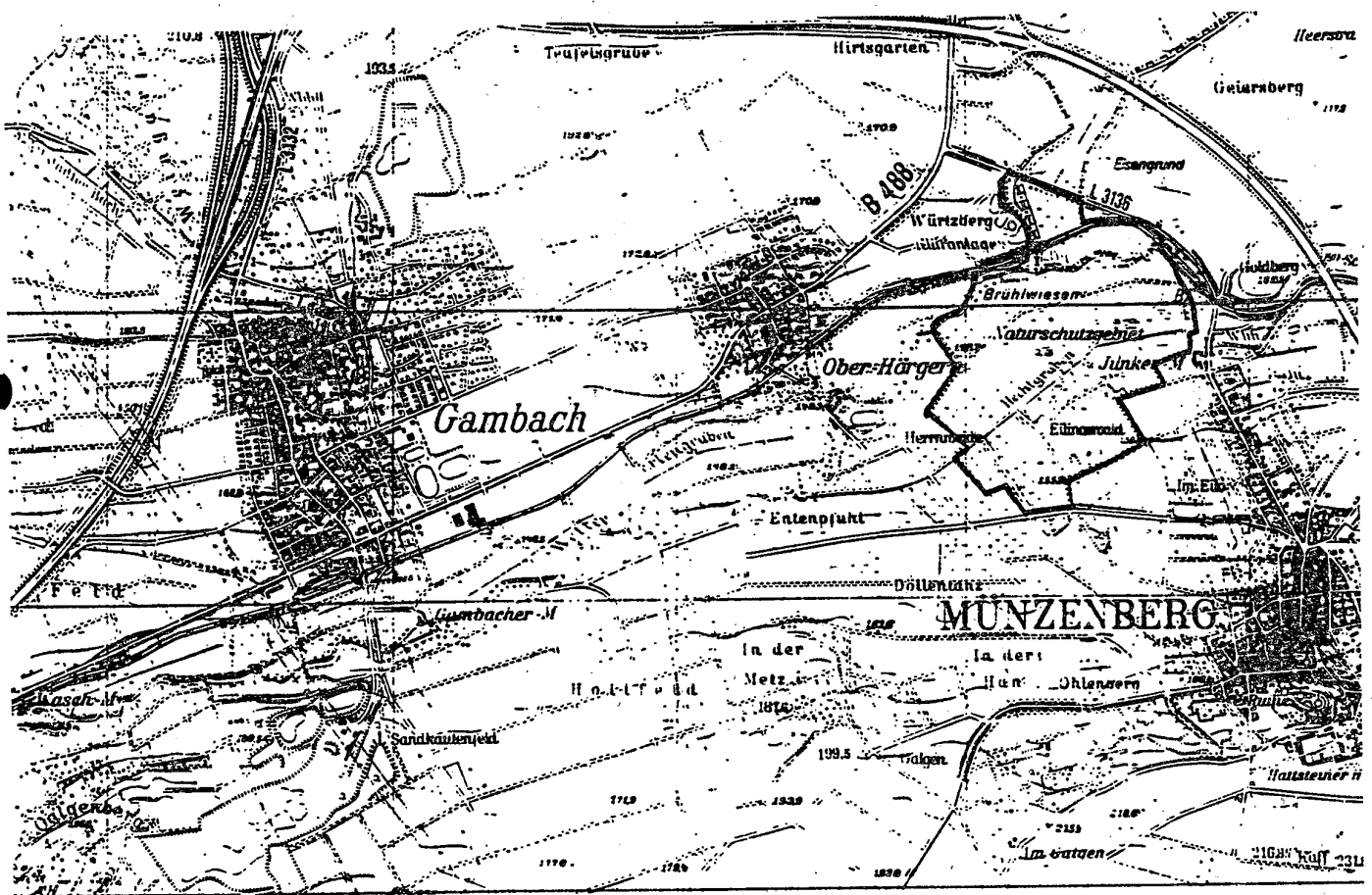
1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 14, 15, 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
2. die Beweidung des Flurstückes Flur 16 Nr. 74 der Gemarkung Münzenberg der Stadt Münzenberg mit Schafen und dessen Nachbeweidung mit Rindern in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 1. November; Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreitung und Sohlenvertiefung;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März;
7. die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
8. die Ausübung der Jagd auf Haarwild und Fasan in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar, jedoch ohne Fallenjagd;

9. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandhaltung der Schienenstrecke der Butzbach-Licher Eisenbahn AG in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März unter den Einschränkungen des § 3 Nr. 14 und deren Betrieb.

§ 5

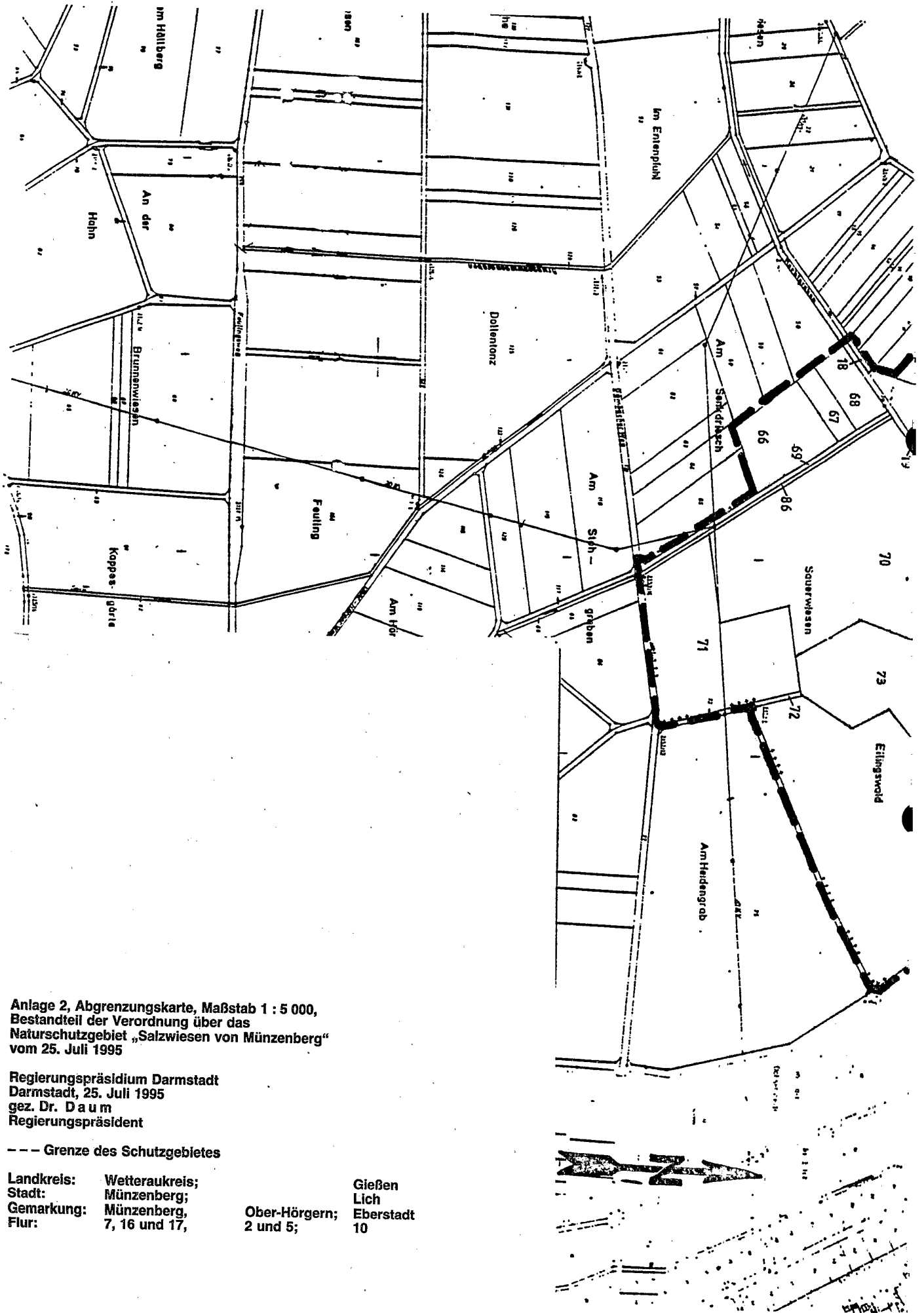
Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildelebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeitet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einsetzt oder benutzt oder Modellflugzeuge oder andere Fluggeräte starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;



Anlage 1, Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Münzenberg“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5518, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 — 1 — 007



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Münzenberg“
 vom 25. Juli 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 25. Juli 1995
 gez. Dr. D a u m
 Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Wetteraukreis;	Gießen
Stadt:	Münzenberg;	Lich
Gemarkung:	Münzenberg,	Ober-Hörgern;
Flur:	7, 16 und 17,	Eberstadt
		10

12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vom Außenrand der Fläche nach innen mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 15. Juni, die Magerrasen auf Flurstück Flur 16 Nr. 74 der Gemarkung Münzenberg der Stadt Münzenberg vor dem 16. Juli mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt oder Schafe in Pferchen hält;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Münzenberg“ vom 13. Oktober 1977 (StAnz. S. 2073) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 25. Juli 1995

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 38/1995 S. 3064

977

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Die Oberweide bei Breungeshain“ vom 23. August 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Grünlandflächen am Oberlauf des Eichelbaches werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Die Oberweide bei Breungeshain“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Vorm Körpesacker“, „Am Körpesacker“, „Wellerborn“, „Überm Wellerborn“, „Oberweide“ und dem „Eichelbach“ in der Gemarkung Breungeshain der Stadt Schotten im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 10,76 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Gebiet als Standort gefährdeter montaner Pflanzengesellschaften mit der an die speziellen Standorte und Nutzungen gebundene Tierwelt in einer ausreichenden Größe zu erhalten und zu entwickeln. Der Stellung als kulturhistorisches Zeugnis einer vergangenen landwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert

durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Moore, Sümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen zu lassen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, diese vor dem 1. Juli zu mähen oder die Nutzung der Wiesen und Weiden zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Tiere weiden zu lassen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12 bis 14 genannten Einschränkungen sowie die extensive Beweidung mit Schafen oder ersatzweise Rindern in Form eines Durchtriebes vor dem 15. Mai und nach dem 31. August;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen sowie der Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;